

## Amtsgericht München

Az.: 454 C 31421/12



In dem Rechtsstreit

**S** [REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

1) **Stein Marion**, [REDACTED]

- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer Michael**, [REDACTED]

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Grau-Eberl-Hofschuster**, Hauptstraße 17-19, 82223 Eichenau, Gz.: 17355

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Hansen am 07.11.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.08.2013 folgenden

## Beweisbeschluss

I. Es ist Beweis zu erheben über die Behauptung der beklagten Partei,

dass die auf Bl. 271/274 aufgeführten Einrichtungsgegenstände (vgl. auch Lichtbilder in der Anlage zum Protokoll vom 07.08.2013 (Bl. 295/297) aufgrund einer Kontamination durch PAK im Parkettkleber der streitgegenständlichen Doppelhaushälfte nicht mehr verwendbar waren bzw. diese insbesondere nicht gereinigt werden konnten und diese Kontamination jedenfalls nicht überwiegend ursächlich auf dem Auszug der Beklagten im September 2010 beruhte

durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.

II. Zum Sachverständigen wird bestimmt:

Dr. Lothar Grün

eco-LUFTQUALITÄT + RAUMKLIMA

Messstelle, Beratungs- und

Forschungsgesellschaft mbH

Sachsenring 69

50677 Köln

Telefon 02 21 / 9 31 94 -0

Telefax 02 21 / 9 31 94 11

gez.

Hansen

Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 08.11.2013

■■■■■ JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle